

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof über die Einführung eines Familienpasses - Familienpassrichtlinien / FPR - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Allgemeine Voraussetzungen
3. Geltungsbereich
4. Vergünstigungen
5. Schlußbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, die Familie zu schützen und zu fördern.
- 1.2 Auch wenn die Familienförderung vorrangig als eine Sache der Bundes- und Landesgesetzgebung anzusehen ist, ist die Gemeinde Hövelhof doch der Auffassung, dass sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Einführung des sog. **Familienpasses** ebenfalls einen Beitrag zur Familienförderung als freiwillige Aufgabe leisten sollte. Die über den sog. Familienpaß möglichen kommunalen Förderungsmaßnahmen versteht die Gemeinde dabei als kommunale Ergänzung der Familienpolitik des Bundes und der Länder. Leistungen der Gemeinde nach dieser Richtlinie entfallen, soweit für eine Maßnahme Leistungen anderer öffentlicher Stellen, z.B. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, in Anspruch genommen werden können.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Beantragung und Ausstellung des Familienpasses

Der von der Gemeinde Hövelhof herausgegebene Familienpaß - **FP** - wird nur auf besonderen Antrag hin von der Gemeindeverwaltung Hövelhof in Form von Einzelpässen für die im einzelnen Berechtigten ausgestellt.

Bei der Beantragung der Ausstellung bzw. der Verlängerung des FP hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die erforderlichen Nachweise für die Berechtigung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Eine Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung des FP wird nicht erhoben.

2.2 Gültigkeit des FP

Der FP wird jeweils längstens für ein Kalenderjahr ausgestellt. Die Gültigkeit wird dabei immer bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres befristet.

Der FP behält für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe eines Kalenderjahres entfallen.

Der FP kann auf Antrag hin und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Berechtigung für ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof über die Einführung eines Familienpasses - Familienpassrichtlinien / FPR - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

Der FP ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, Reisepaß oder Schüler- und Studentenausweis.

Der FP ist nicht übertragbar.

2.3 Berechtigter Personenkreis

Grundsätzlich werden unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen Familienpässe ausgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Familien mit Hauptwohnsitz in Hövelhof mit mindestens drei Kindern
2. Familien mit Hauptwohnsitz in Hövelhof mit mindestens zwei Kindern, sofern sie
 - a) Empfänger von Arbeitslosengeld nach den Bestimmungen des SGB III sind
oder:
 - b) Empfänger von Arbeitslosengeld II nach den Bestimmungen des SGB II sind
oder:
 - c) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach den Bestimmungen des SGB XII sind
oder:
 - d) Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten dabei Personen die

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
oder
- b) für die ein Anspruch auf Bezug von Kindergeld nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) besteht,
bzw.
- c) ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten und mit ihrem Hauptwohnsitz in Hövelhof gemeldet sind.

Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen genügt im Regelfall:

- a) Bestätigung der zuständigen Meldebehörde,
- b) Vorlage der Leistungsbescheide der zuständigen Agentur für Arbeit (s. Ziffer 2.32 a),
- c) Vorlage der Leistungsbescheide des zuständigen Jobcenter (s. Ziffer 2.32 b),
- d) Vorlage der Leistungsbescheide des zuständigen Sozialamtes (s. Ziffer 2.32 c)
- e) Vorlage des aktuellen Kindergeldbescheides,
- f) Vorlage einer Bestätigung der Stelle, bei der der Grundwehr- oder Ersatzdienst abgeleistet wird.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof über die Einführung eines Familienpasses - Familienpassrichtlinien / FPR - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

2.4 Auf die nach diesen Richtlinien grundsätzlich möglichen Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Geltungsbereich

Die nach diesen Richtlinien möglichen Vergünstigungen können sowohl von den Inhabern des Hövelhofer Familienpasses als auch von Familienpaßinhabern der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie von Familienpaßinhabern der Nachbargemeinden Verl und Schloß Holte-Stukenbrock in Anspruch genommen werden.

4. Vergünstigungen

Den Inhabern eines Familienpasses werden die nachstehend im einzelnen aufgeführten Vergünstigungen eingeräumt:

4.1 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten von Schülern die ihren Hauptwohnsitz in Hövelhof haben mit einer Minstdauer von 3 Tagen gewährt die Gemeinde einen Zuschuß in Höhe von einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch von 50,00 EURO.

Der Zuschuß wird nach erfolgter Fahrt unmittelbar an die Eltern gezahlt Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch einen von der Schule zu bestätigenden Nachweis zu belegen.

Anmerkung:

Die Ermäßigungs- bzw. Zuschußbeträge werden immer auf volle EURO abgerundet.

4.2 Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen

Bei Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen unter der Regie eines anerkannten Trägers (z.B. Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtsverbände) gewährt die Gemeinde den Inhabern eines FP einen Zuschuß in Höhe von 1,00 EURO pro Tag und Teilnehmer - bis maximal 21 Tage.

Die Teilnahme und Dauer ist durch einen vom Träger der Maßnahme zu bestätigenden Nachweis zu belegen.

4.3 Kinderreisepässe

Die Ausstellung von Kinderreisepässen erfolgt bei FP-Inhabern gebührenfrei.

4.4 Standesamtsgebühren

Die Beurkundung der Geburt eines Kindes, das den Anspruch auf Ausstellung eines Familienpasses begründet und jedes weiteren Kindes beim Standesamt Hövelhof erfolgt gebührenfrei.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof über die Einführung eines Familienpasses - Familienpassrichtlinien / FPR - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

4.5 Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde

FP-Inhabern wird bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde, die im Gemeindegebiet stattfinden, freier Eintritt gewährt.

4.6 Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg (VHS)

Die VHS gewährt Kursteilnehmern, die einen Familienpass vorlegen, der auf ihren Namen ausgestellt ist oder ihren Namen enthält, eine Gebührenermäßigung bis zu 50 %, sofern nicht bereits andere Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind.

Die Höhe der Ermäßigung zu einzelnen Kursen ist dem aktuellen VHS-Heft zu entnehmen.

4.7 Veranstaltungen des Volksbildungswerkes Hövelhof e.V. (VBW)

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, daß das VBW für Veranstaltungen in der Trägerschaft des VBW Inhabern eines FP ebenfalls Vergünstigungen einräumt.

Dem VBW werden dadurch entstehende Mindereinnahmen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einmal jährlich von der Gemeinde erstattet. Erstattungsfähig sind dabei jedoch nur Vergünstigungen in nachstehendem Umfang:

Ermäßigungen für FP-Inhaber bis zu 50 v.H. bei Eintrittsgeldern zu kulturellen Veranstaltungen bzw. bei Kurs- und Teilnehmergebühren.

Dabei darf die Ermäßigung im Einzelfall je Veranstaltung einen Höchstbetrag von 25,00 EURO, nicht überschreiten.

Evtl. gewährte Ermäßigungen bei Studienfahrten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

4.8 Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft

Nach den vom Gemeinderat beschlossenen Partnerschaftsrichtlinien bewilligt das Partnerschaftskomitee als selbständige Arbeitsgruppe innerhalb des VBW im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft.

Die nach den Partnerschaftsrichtlinien vorgesehenen Fördersätze können für den FP-Inhaber um jeweils 50 v.H. erhöht werden. Beträgt der Fördersatz nach den Richtlinien z.B. 20 v.H., so würde dann für FP-Inhaber ein Fördersatz von 30 v.H. anzuwenden sein.

Die dafür zusätzlich aufgewandten Mittel werden dem Partnerschaftskomitee des VBW gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einmal jährlich von der Gemeinde erstattet.

4.9 Vereine

Die Gemeinde appelliert an alle ortsansässigen Vereine - insbesondere auch an die Sportvereine - unter dem Gesichtspunkt des angestrebten Ziels der Familienförderung bei in

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof über die Einführung eines Familienpasses - Familienpassrichtlinien / FPR - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

ihrer Trägerschaft durchgeführten Veranstaltungen den Inhaber eines Familienpasses ebenfalls Vergünstigungen einzuräumen, wie z.B. ein ermäßigtes Eintrittsgeld. Das sollte insbesondere immer dann der Fall sein, wenn die Veranstaltung in gemeindlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

Weiter richtet die Gemeinde an alle Vereine die Bitte, daß bei der Festlegung und Staffelung der Mitgliedsbeiträge dem Anliegen der Familienförderung ebenfalls ein besondere Gewicht beigemessen werden sollte, wie z.B. Beitragsermäßigungen für Inhaber eines Familienpasses, Einführung sog. Familienbeiträge u.ä..

5. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher gültigen gemeindl. Familienpaßrichtlinien außer Kraft.